

RS Vwgh 1987/4/7 87/07/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Ein Verbesserungsauftrag ist nicht ordnungsgemäß erfüllt, wenn statt der Vorlage von drei gleich lautenden Ausfertigungen der Beschwerde drei Ausfertigungen des ergänzenden Schriftsatzes und nur zwei Ausfertigungen der "Urbeschwerde" vorgelegt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070045.X01

Im RIS seit

21.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at